

Autor	Beitrag
<p><a href="#">G. Schneider</a> 08.05.2009 09:22</p>	<p>Hallo zusammen,</p> <p>bei uns stellt sich folgendes Problem dar:</p> <p>XY stellt bei uns auf Privatgelände einen Imbisswagen auf, 1 - 2 x die Woche während des Öffnungszeiten des Ladens. Weiterhin hat er noch 2 andere Standorte in anderen Gemeinden. Dort stellt er den Wagen ebenfalls 1 - 2 x pro Woche auf. XY wohnt nicht bei uns in der Stadt.</p> <p>Die Stadtverwaltung des Wohnortes von XY stellt sich nun quer ihm eine Reisegewerbekarte auszustellen, da die der Meinung sind, er müsse seinen Imbisswagen bei der jeweiligen Gemeinde des Standortes als stehendes Gewerbe anmelden, da er ja einen festen Vertrag mit den Vermieter hätte! Wir sehen das anders u. nach mehrmaligen Telefonaten mit dem Sachbearbeiter des Wohnortes kommen wir nicht weiter. Sie stellen im keine Reisegewerbekarte aus.</p> <p>So nun die Frage, falls wir XY hier bei uns als unselbstständige Zweigstelle anmelden würden (was ja so nicht richtig ist), dann müsste ja aber der Hauptsitz ebenfalls am Wohnort sein u. dieser dort angemeldet werden. Oder aber wir melden hier ein Reisegewerbe an ohne Reisegewerbekarte. Aber das müsste doch auch am Wohnort geschehen, oder???</p> <p>Habt ihr mir hier evtl. ein Kommentar dazu???</p> <p>Vielen Dank.</p> <p>Gruß G. Schneider</p>
<p><a href="#">jonas kuckuk</a> 22.06.2009 14:02</p>	<p>Ein Antrag auf eine Reisegewerbekarte kann nur in einem Fall abgelehnt werden - Die persönliche Zuverlässigkeit muß in Frage gestellt werden. Und dafür muss es Nachweise geben.</p> <p>Ansonsten kann der Betroffene und seine Kunden nur durch die Karte geschützt werden.</p> <p>Sinn der Regelung ist der Verbraucherschutz.</p> <p>"Feste Verträge " sind doch kein Hinweis auf ein stehendes Gewerbe. Naive Rechtsvorstellung!</p> <p>Gruß Jonas Kuckuk</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Steffen Balzer</a> 22.06.2009 14:42</p>	<p>Hallo,</p> <p>ich sehe gerade der Beitrag ist ein bisschen älter. Ergänzend hier noch entsprechende Kommentarauszüge aus Landmann/Rohmer § 55 Rdn. 42 - 48.</p> <p>quote----- Eine gewerbliche Niederlassung setzt "einen zum dauernden Gebrauch eingerichteten, ständig oder in regelmäßiger Wiederkehr benutzen Raum für den Betrieb des Gewerbes" voraus. -----</p> <p>räumliche Voraussetzung</p> <p>quote----- Ein Verkaufsstand oder Verkaufswagen genügt als Raum, wenn dieser auf Dauer an Ort und Stelle bleibt (OVG Münster (urt. v. 24.11.1987, GewA 1988, 169). -----</p> <p>Hier das wichtigste. 3 55 Rdn. 47</p> <p>quote----- Wen nein mobiler Verkaufswagen (Kraftwagen oder Anhänger) zur gewerblichen Niederlassung wird, hängt entscheidend von der Ortsgebundenheit der Gewerbeausübung und den Absichten des Gewerbetreibenden ab. Denn die Tatbestandsmerkmale "zum dauernden Gebrauch eingerichteten, ständig oder in regelmäßiger Wiederkehr benutzen Raum für den Betrieb des Gewerbes"[/I] (§42 Abs.2) sind hier an sich erfüllt. Dennoch ist wegen der Mobilität, mit der sich der Gewerbetreibende wechselnder örtlicher Nachfrage anpasst, grundsätzlich Reisegewerbe anzunehmen. Dass die GewO hier strenge Maßstäbe vorgibt, ergibt sich bereits aus dem Vergleich mit dem Befreiungstatbestand des § 55a Abs. 1 Nr. 9, wonach die dort genannten "rollendne Läden" trotz ihres über einen längeren Zeitraum angelegten regelmäßigem Erscheinens an derselben Orten dem Reisegewerbe zugeordnet werden. Erst wenn eine gewisse Ortsgebundenheit über einen langen Zeitraum hinweg eintritt, kann eine gewerbliche Niederlassung begründet sein. Wichtige Indizien für eine solche Ortsgebundenheit sind die Stabilität der jeweils zu befriedigenden Nachfrage (z.B. nicht nur vorübergehend starker Kundenlauf an einer Straße) und das Vorliegen eines mittel- und bis langfristigen Vertrages über die Nutzung der beanspruchten Grundfläche. Das BEstehen iener Baustelle nur für einige Monate, an der aus einem Verkaufswagen den Bauarbeitern Waren angeboten werden, dürfte nicht ausreichen (ebenso schulz-Schaeffer, BB 1963,51). Nicht selten ingegen werden Baustellen für mehrere Jahre eingerichtet: in solchen Fällen kann iene gewerbliche Niederlassung ehre zu bejahen sein. (vgl. dazu OLG Hamm a.a.O. Rdn. 45). -----</p> <p>Viel Spaß damit.</p> <p>Mfg ,Steffen Balzer</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

